



# Gemeinde Stanz im Mürztal

Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag

Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal

Tel: 03865/8202, Fax: 03865/8202-6

E-Mail: office@stanz.at

Zahl: 131-36/2015

Stanz im Mürztal, am 27.05.2015

**Gegenstand:** Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH,  
Fohrafeld 11, 3233 Kilb  
Errichtung des Windparks Fürstkogel mit insgesamt 6  
Windkraftanlagen  
WKA 1 Gst. Nr. 733 KG Völlegg / Gst. Nr. 377/4 KG Possegg  
WKA 2 Gst. Nr. 733 KG Völlegg / Gst. Nr. 374 KG Possegg  
WKA 3 Gst. Nr. 733 KG Völlegg  
WKA 4 Gst. Nr. 646 KG Völlegg  
WKA 5 Gst. Nr. 327 KG Völlegg  
WKA 6 Gst. Nr. 327 KG Völlegg

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.05.2015 hat die Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 11, A-3233 Kilb, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung des Windparks Fürstkogel mit insgesamt 6 Windkraftanlagen auf den nachstehenden Grundstücken angesucht:

WKA 1 Gst. Nr. 733 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach / Gst. Nr. 377/4 KG Possegg, Gemeinde Stanz im Mürztal  
WKA 2 Gst. Nr. 733 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach / Gst. Nr. 374 KG Possegg, Gemeinde Stanz im Mürztal  
WKA 3 Gst. Nr. 733 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach  
WKA 4 Gst. Nr. 646 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach  
WKA 5 Gst. Nr. 327 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach  
WKA 6 Gst. Nr. 327 KG Völlegg, Gemeinde Fischbach

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antragujomk für

**Donnerstag, 11.06.2015 um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Fischbach in 8654 Fischbach 11 a angeordnet. Nach der Projektvorstellung erfolgt ein Ortsaugenschein und im Anschluss an diesen die Protokollierung im Gemeindeamt Fischbach.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Friedrich Pichler

*angeschloßen am; 27.05.2015*

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann dann abgesehen werden, wenn sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertreterbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

### **Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 19 AVG**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

- 1) Bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn
- 2) Ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich ist darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt Stanz im Müürztal während der Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 -17.00 Uhr) zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Stanz im Müürztal kundgemacht wurde.

**Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen:**

Bauwerber: Ecowind Windenergie Handels- und Wartungs GmbH,  
Fohrafeld 11, 3233 Kilb

Grundeigentümer: WKA 1: Gst. Nr. 377/4, KG Possegg:  
Hochörtler Christoph, Unteralm 2, 8653 Stanz im Mürztal  
Hochörtler Huberta, Unteralm 2, 8653 Stanz im Mürztal

WKA 2: Gst. Nr. 374, KG Possegg:  
Schalk Johann, Massing 8, 8670 Krieglach  
Schalk Margit, Massing 8, 8670 Krieglach

WKA 1, WKA 2 und WKA 3: Gst. Nr. 733, KG Völlegg sowie  
WKA 4: Gst. Nr. 646, KG Völlegg und  
WKA 5 und WKA 6: Gst. Nr. 327, KG Völlegg:  
Schweizer Immobilien AG  
z. Hd. Mag. Karl Günther De Monte, Gschaid 154, 8190 Birkfeld

Die der Baubehörde gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 Stmk. Baugesetz bekannt gewordenen Nachbarn:

Christoph Hochörtler, Unteralm 2, 8653 Stanz im Mürztal  
Huberta Hochörtler, Unteralm 2, 8653 Stanz im Mürztal  
Johann Schalk, Massing 8, 8670 Krieglach  
Margit Schalk, Massing 8, 8670 Krieglach  
Schweizer Immobilien AG, Gschaid 154, 8190 Birkfeld  
Mag. Elisabeth Fingerlos, St. Michaeler-Bergweg 109, St. Michael im Lungau  
Margrit Schüssler-Lamers, Mühlenstraße 1, D-52428 Jülich  
Josef Brunnhofer, Völlegg 16a, 8654 Fischbach  
Johann Winkler, 8654 Fischbach 25  
Gemeinde Fischbach, 8654 Fischbach 11a

Sachverständiger: DI Willibald Boder, Feldweg 1, 8280 Fürstenfeld

Sonstige Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg, Roßdorf Platz 1,  
8650 Kindberg

Freiwillige Feuerwehr Stanz im Mürztal, z. Hd. Franz Weberhofer,  
Unteralm 37, 8653 Stanz im Mürztal

Stromnetz Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Die betroffene Nachbar- und Standortgemeinde: Gemeindeamt Fischbach,  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Franz Doppelhofer, 8654 Fischbach 11a

Der Bürgermeister:

  
.....  
DI Friedrich Pichler